



2024-0.876.203

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der Life Radio GmbH & Co.KG. (FN 214198y) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18.12.2017, KOA 1.140/17-011, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „SCHAERDING (Schardenberg) 102,6 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1.) bewilligt wird.

Das beiliegende geänderte technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.11.2024 beantragte die Life Radio GmbH & Co.KG. (im Folgenden: die Antragstellerin) im Hinblick auf die Funkanlage „SCHAERDING (Schardenberg) 102,6 MHz“ eine Änderung der technischen Parameter gemäß dem dem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.

Am 09.12.2024 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der fernmeldetechnischen Prüfung dieses Antrags.

Am 13.01.2025 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.140/17-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018. Im Rahmen

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



dieser Zulassung wurden ihr die Übertragungskapazitäten „BAD ISCHL (Katrín) 102,2 MHz“, „BRAUNAU (Handenberg) 106,5 MHz“, „BRAUNAU (Schwand Silo) 106,5 MHz“, „GMUNDEN (Grünberg) 103,1 MHz“, „KIRCHDORF KREMS (Ziehberg) 88,3 MHz“, „LINZ 1 (Lichtenberg) 100,5 MHz“, „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 89,9 MHz“, „SCHAERDING (Schardenberg) 102,6 MHz“, „STEYR (Tröschberg) 106,0 MHz“, „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 102,6 MHz“ und „WINDISCHGARSTEN (Kleinerberg) 95,6 MHz“ zugeordnet.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr im Hinblick auf die Sendeausstattung „SCHAERDING (Schardenberg) 102,6 MHz“ eine Änderung der technischen Parameter.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass das Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar ist. Für die beantragte Funkanlage besteht ein Genfer Planeintrag, somit kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Aufgrund der geringfügigen Änderungen ist kein Zugewinn an technischer Reichweite zu erwarten. Es ergeben sich außerdem keine Änderungen in Bezug auf eine Doppelversorgung.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, der zitierten Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 13.01.2025.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

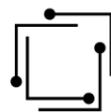
Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Aufgrund lediglich geringfügiger Änderungen kommt es zu keinen Änderungen des Versorgungsgebietes. Für die beantragte Funkanlage besteht ein Genfer Planeintrag, somit kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 157/2024, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den



sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.876.203“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17.01.2025

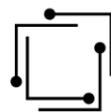
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1. zum Bescheid 2024-0.876.203

1	Name der Funkstelle	SCHAERDING				
2	Standortbezeichnung	Schardenberg				
3	Lizenzinhaber	Life Radio GmbH				
4	Senderbetreiber	ORScomm				
5	Sendefrequenz in MHz	102,60				
6	Programmname	LIFE RADIO				
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E29 16	48N31 19	WGS84		
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	580				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	41,0				
10	Senderausgangsleistung in dBW	30,0				
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	34,8				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	30				
15	Polarisation	H				
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
16	Grad	0	10	20	30	40
	H	31,8	31,8	30,8	29,8	29,8
	V					
	Grad	60	70	80	90	100
	H	28,8	28,8	29,8	30,8	30,8
	V					
	Grad	120	130	140	150	160
	H	29,8	29,8	32,8	32,8	33,8
	V					
	Grad	180	190	200	210	220
	H	34,8	34,8	34,8	34,8	32,8
	V					
	Grad	240	250	260	270	280
	H	30,8	27,8	24,8	22,8	22,8
	V					
	Grad	300	310	320	330	340
	H	24,8	26,8	27,8	27,8	30,8
	V					
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.					
18	RDS - PI Code	lokal	Land	Bereich	Programm	
	gem. EN 50067 Annex D	überregional	A hex	7 hex	46 hex	
			hex	hex	hex	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				



		RDS – Zusatzsignale: EN 62106
20	Art der Programmzubringung <i>(bei Ballenfang Muttersender und Frequenz)</i>	LINZ 1 100,5 MHz
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	nein
22	Bemerkungen	